

### **Beantwortung der Anfrage**

der Abg. Klubobmann Naderer, Fürhapter und Konrad MBA an Landesrat Dr. Schellhorn  
(Nr. 523 der Beilagen der 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) betreffend präzisierende  
und ergänzende Fragen zur quantitativen, qualitativen und finanziellen Kontrolle der "therapeu-  
tisch-ambulanten Familienhilfe" (TAF)

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobmann Naderer, Fürhapter und Konrad MBA  
betreffend präzisierende und ergänzende Fragen zur quantitativen, qualitativen und finanziellen  
Kontrolle der "therapeutisch-ambulanten Familienhilfe" (TAF) vom 26. März 2014 erlaube ich  
mir, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** Hat sich das Land Salzburg in den letzten Jahren darum bemüht, im Bereich der  
therapeutisch-ambulanten Familienbetreuung weitere Leistungserbringer zu fördern (z. B. im  
Aufbau zu unterstützen), dies insbesondere in den Bezirken?

Nein, es wurden von Seiten des Landes in den letzten Jahren keine dahingehenden Bemühun-  
gen unternommen.

**Zu Frage 2:** Es wird eine exakte (?) Arbeitsstundenaufzeichnung durch die Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der Leistungserbringer bestätigt, allerdings eine kontrollierenden Gegenzeich-  
nung durch den Klienten verneint. Somit obliegt die Kontrolle der erbrachten Leistung dem Auf-  
traggeber und das Kontrollsystem wird damit ad absurdum geführt! Zahlreiche Experten halten  
allerdings den Prozess der Gegenzeichnung durch den Klienten für transparent, notwendig und  
zumutbar. Wie wird bei der bisher gängigen Praxis der quantitativen und qualitativen Kontrolle  
ein Missbrauch durch die Leistungserbringer (z. B. durch zwar abgerechnete, aber nicht er-  
brachte Dienstleistung) ausgeschlossen?

Die Fragestellung kann nicht nachvollzogen werden.

Die Kontrolle der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber – und je nach Zufriedenheit in  
weiterer Folge die Aufrechterhaltung oder Einstellung des Auftrages durch den Auftraggeber –  
stellt eine im Zuge des Austauschs von Waren und Dienstleistungen übliche Gepflogenheit dar.  
Warum dies "das Kontrollsystem ad absurdum" führen sollte, erschließt sich nicht.

Expertinnen und Experten für Erziehungshilfe in der Kinder- und Jugendhilfe, die eine Gegenzeichnung durch den/ die Klienten/in für zwingend notwendig halten, sind uns nicht bekannt. Zur Frage der Kontrolle bzw. der Verhinderung von Missbrauch darf im Übrigen auf die Anfragebeantwortung zur Landtagsanfrage Nr. 188 verwiesen werden.

**Zu Frage 3:** Wenn zur qualitativen Kontrolle keine nationalen/internationalen Vergleichsstudien bekannt sind, woran misst man dann die Wirkung der gesetzten Maßnahme?

In jedem Einzelfall qualitativ an den Entwicklungen im Familiensystem, die der/die fallführende Sozialarbeiter/in des Jugendamtes im Zuge der regelmäßigen, standardisierten Hilfeplanüberprüfungen feststellt (siehe im Übrigen die Beantwortung der Anfrage Nr. 188).

**Zu Frage 4:** Ist an die Implementierung eines Maßstabs/einer Methode zur Messung des Wirkungsgrades der gesetzten Maßnahmen gedacht?

Nein.

**Zu Frage 4.1.:** Wenn ja: Wann ist mit der entsprechenden Umsetzung zu rechnen?

Siehe Antwort Frage 4.

**Zu Frage 4.2.:** Wenn nein: Warum nicht?

Entwicklungen in sozialen Systemen sind generell schwer mess- bzw. objektivierbar. Soweit seriöse quantitative Aussagen gewonnen werden sollen, bedarf es eines wissenschaftlichen Ansatzes, der jedoch entsprechende Aufwände und Kosten verursachen würde. Im Hinblick darauf, dass an der ausreichenden Wirksamkeit des Instrumentes TAF seitens der laufend damit arbeitenden Jugendämter aktuell keinerlei Zweifel bestehen, erscheint ein derartiger Aufwand derzeit nicht geboten.

**Zu Frage 5:** Wo ist die Höhe der in Salzburg verrechneten Stundensätze für die erbrachte Dienstleistung im nationalen/internationalen Vergleich zu sehen (bitte um eine aussagekräftige Vergleichstabelle mit national/international verrechneten Stundensätzen)?

Der geforderte Vergleich – insbesondere im internationalen Bereich – bedürfte einer gesonderten Erhebung nach wissenschaftlichen Kriterien; dies übersteigt jedoch den Rahmen einer LT-Anfragebeantwortung. Mit einfacheren Mitteln zu erstellende Vergleiche (etwa die bloße Gegenüberstellung von im Internet zugänglichen Tarifen) wäre nicht seriös, da hier auf Unterschiede in Ausbildungssystemen, unterschiedlichen Traditionen in der Qualität der sozialen

Arbeit sowie unterschiedliche Preisniveaus nicht ausreichend abgestellt werden könnte – woraus sich somit keine operationalisierbaren Aussagen über die relative Kostengünstigkeit von TAF ableiten lassen.

Innerhalb einer für direkte Vergleiche zugänglichen Region (Salzburg – Oberösterreich – Bayern) ist der Tarif in Salzburg am niedrigsten.

Salzburg: € 49,57

Bayern: € 58,16.

**Zu Frage 6:** Entsprechen die Fachkenntnisse der, die Aufträge an die externen Dienstleister vergebenen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung denen von Expertinnen und Experten (z. B. gerichtlich beeideten Sachverständigen)?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt der Landesregierung sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und sind daher als Expertinnen und Experten zu betrachten (sie üben in der Regel nicht im Nebenberuf die Funktion gerichtlicher SachverständigerInnen aus).

**Zu Frage 7:** Werden beispielsweise die klinisch relevanten Behandlungsmethoden in Bezug auf das Familiensystem von der Fachabteilung auf Grund fachlich relevanter oder auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen in Auftrag gegeben?

Im Rahmen von therapeutisch ambulanter Familienhilfe findet keine "Behandlung" (weder Psychotherapie noch in sonstiger Form) statt. Die Einsetzung dieser Maßnahme erfolgt aufgrund fachlicher Überlegungen.

**Zu Frage 8:** Aus wie vielen und welchen Personen mit welcher Ausbildung besteht die Fachaufsicht?

Die Fachaufsicht des Landes Salzburg (über freie Jugendwohlfahrtsträger und Jugendämter) besteht aus fünf Personen, davon mehrere in Teilzeitbeschäftigung, welche – ihrem Aufgabengebiet entsprechend – über eine Ausbildung zum/r Diplomierten Sozialarbeiter/in bzw. eine andere gleichwertige Ausbildung verfügen.

**Zu Frage 9:** Wer erstellt nach welchen Kriterien die "Produktbeschreibung"?

Produktbeschreibungen erstellt das Land Salzburg in Form partizipativer Planungsprozesse unter Einbindung aller Betroffenen. Kriterien sind unter anderem die Ziele eines Produktes, die

Zielgruppe, der Leistungsumfang, die Qualitätssicherung und Mindeststandards, personelle und gegebenenfalls räumliche Voraussetzungen sowie der Leistungszugang und die Finanzierung.

**Zu Frage 10:** Wer erstellt die Dienstleistungsverträge für die Anbieter?

Die Dienstleistungsverträge werden vom Land Salzburg in seiner Funktion als Auftraggeber erstellt.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 7. Mai 2014

Dr. Schellhorn eh.